C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Minstedt des Wasserversorgungsverbandes Bremervörde in Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) Vom 3.6.1983

Aufgrund der §§ 48 - 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) und den §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) wird verordnet:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlage Minstedt des Wasserversorgungsverbandes Bremervörde in Bremervörde wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich) und III (weitere Schutzzone).

(2) Das in den Gemarkungen Minstedt, Bevern und Spreckens gelegene Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt:
Im Norden von der ungefähren Linie Holthur — Ebbwisch — Tempelbergsweg — Ahrensmoor,
im Osten von der ungefähren Linie Ahrensmoor — Neddersten — Wiesenwedener Moor,
im Süden von der ungefähren Linie Auf dem Lager — Minstedter Moor — Jägerberg — Eklenbruch,
im Westen von der ungefähren Linie Wischhof — Steinbergsmoor — Hamme-Oste-Kanal — Holthur.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch gelbe und rote Grenzen dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend. Die Grenzbeschreibung der Schutzzone III ist im Antrag des Wasserversorgungsverbandes Bremervörde vom 28.01.1981 ausführlich dargelegt.

(4) Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Rotenburg) aufbewahrt wird. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Wasserwirtschaftsamt Stade.

§ 3

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in der Zone III verboten, beschränkt zulässig oder unterliegen keinen Beschränkungen:

v = verboten
bz = beschränkt zulässig
– = keine Beschränkung

	Zone III
1. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergien	v
2. Grundwassergefährdende Betriebe	bz
3. Industrielle Abwasserversenkung einschließlich Einleitung von Kühlwasser, Versenkung radioaktiver Stoffe	v
4. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen	bz
5. Ablagern von Bauschutt und nicht auslaufbaren Abfallstoffen	bz
6. Mülldeponien und Ablagerung grundwassergefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Teer, Phenolen, Giften und Pflanzenschutzmitteln	v
7. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	v
8. Untergrundverrieselung, Abwasserverregnung, Abwasserverrieselung	bz
9. Organische Düngung, sofern	
a) das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,	v
b) die Dungstoffe nach der Abfuhr nicht sofort verteilt werden oder	bz
c) die Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich der Brunnen besteht	v
10. Sickerschächte, auch für Einzelgehöfte	bz
11. Kläranlagen	bz
12. Durchleiten von Abwasser	bz
13. Ablagerung im Sinne von Abfallbeseitigung und unsachgemäße Verwendung von Minderaldünger	v
14. Ordnungswidrige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es gelten die Vorschriften der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31.05.1974 (BGBl. S. 1204)	v
15. Lagerung außerhalb von trockenen Räumen	
a) von Mineraldünger	bz
b) von Pflanzenschutzmitteln	bz
16. a) Gärfutterbehälter bis zu 5 m³ Inhalt und Gärfutterbehälter, die zu vorübergehenden Zwecken benutzt werden	bz
b) Gärfuttermieten ohne jährlichen Standortwechsel	bz
c) Gärfuttermieten mit jährlichem Standortwechsel, bei denen die Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich der Brunnen nicht besteht	–
17. Vergraben von Tierleichen oder Tierkörperteilen, soweit dies nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 02.09.1975 untersagt ist	v
18. Neuanlage von geschlossenen Wohn- und Wochenendhaussiedlungen und Gewerbegebieten	
a) ohne Kanalisation	v
b) mit Kanalisation	bz
19. Errichtung von baulichen Anlagen sowie Veränderungen an der vorhandenen Bebauung	
a) bei deren Nutzung und Betrieb keine grundwassergefährdenden Stoffe (z.B. auch häusliche und gewerbliche Abwasser) anfallen	–
b) zur Sicherung vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe	bz
c) im übrigen	bz
20. Badeanstalten, Zelt-, Lager- und Campingplätze, Sportplätze	bz
21. a) Neubau von Straßen	bz
b) Ausbau von Straßen sowie Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen	bz

Kopie Landkreis Rotenburg (W)

Z. d. A. 662.02/12

Kopie Landkreis Rotenburg (W)

	Zone III
c) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Baustoffen zum Straßen-, Wege- und Wasserbau	bz
22. Rohrleitungen zum Befördern grundwassergefährdender Stoffe	v
23. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gem. § 119 g Abs. 5 WHG	
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, bei mehreren Behältern bei einem Fassungsvermögen des größten Behälters	
aa) bis zu 40 000 l	bz
ab) von mehr als 40 000 l	v
b) bie oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, bei mehreren Behältern bei einem Fassungsvermögen des größten Behälters	
ba) bis zu 100 000 l	bz
bb) über 100 000 l	v
bc) von mehr als 100 000 l (aber nur Wassergefährdungsklasse WGK 0-1)	bz
24. Errichtung und Betrieb von Tankstellen und Tanklagern mit Behältern	(wie Nr.23)
25. Gewerbsmäßiges Wagenwaschen	bz
26. Erdaufschlüsse, z.B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Bohrungen	bz
27. Bergbauliche Maßnahmen	bz
28. Friedhöfe	bz
29. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen	v
30. Militärische Anlagen und Übungsplätze	v
31. Manöver und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	bz
32. Transport wassergefährdender Flüssigkeiten auf entsprechend gekennzeichneten Strecken	v

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z.B. animalische Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art. Das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist verboten.

§ 4

(1) Der Landkreis Rotenburg (untere Wasserbehörde) kann zur Befreiung von den Verboten des § 3 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg (obere Wasserbehörde) Ausnahmen zulassen, wenn

a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.

(2) Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Rotenburg vorgenommen werden.
Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf die durch diese Verordnung geschützte Wasserversorgungsanlage nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 3 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserversorgungsverbandes Bremervörde jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 51 NWG bleiben unberührt.

§ 6

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte des Wasserversorgungsverbandes Bremervörde und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 3 zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Einzäunung des Fassungsbereiches,
4. Aufstellen von Hinweisschildern,
5. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 7

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür Entschädigung gemäß § 51 NWG zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserversorgungsvergungsverband Bremervörde und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 8

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §§ 19 Abs. 2 Nr. 1 und 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) und nach § 191 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.
2. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 83), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5.10.1978 (BGBl. I S. 1645).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg
— 502 - 62013 —

Lüneburg, den 03.06.1983

In Vertretung des Regierungsvizepräsidenten
Grunenberg

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in der Gemarkung Endeholz, Landkreis Celle

Aufgrund des § 48 in Verbindung mit den §§ 24 Abs. 1 und 54 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S 31) wird verordnet:

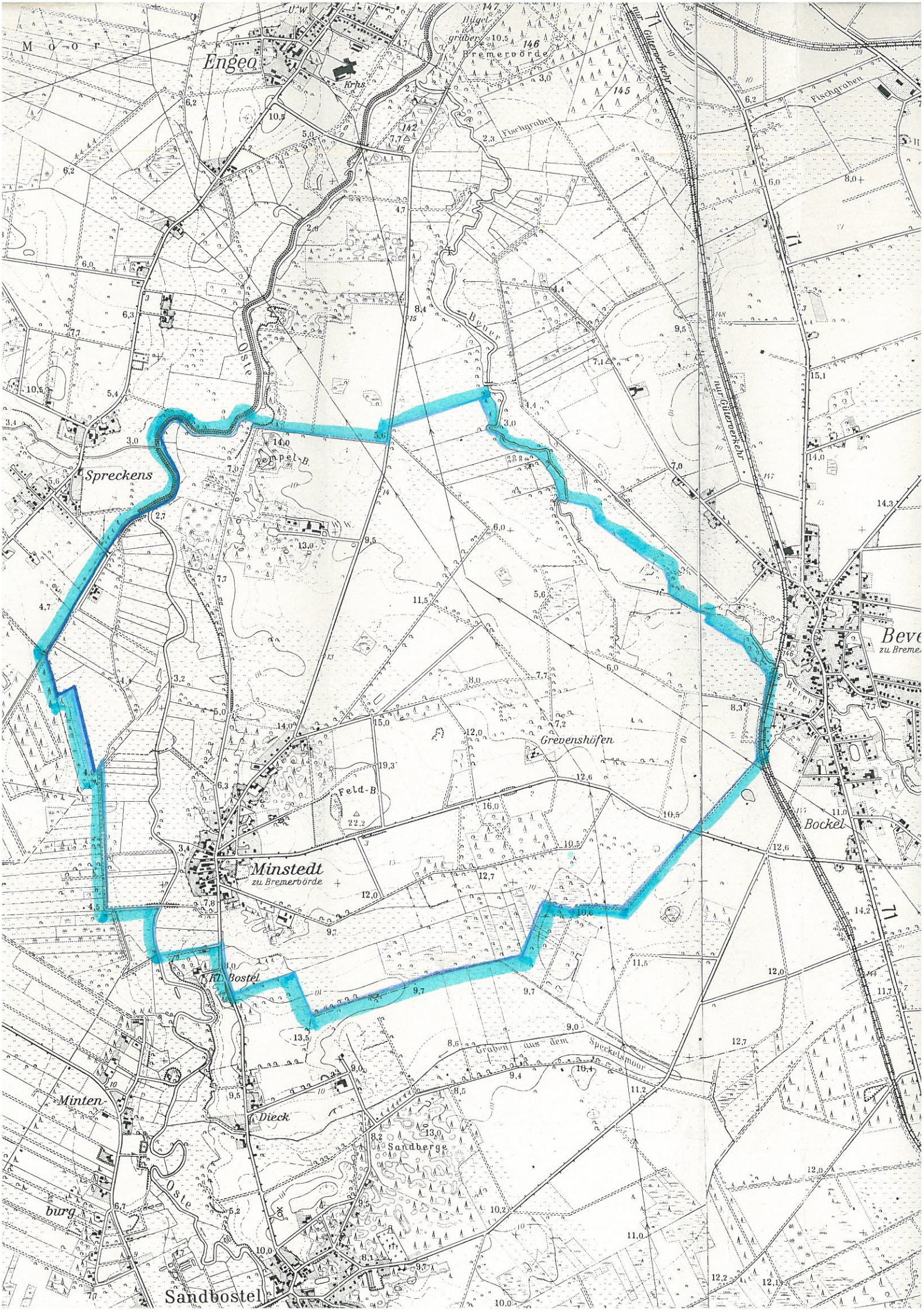
Engeo
Krhs
Bremervörde
Fischgraben
nur Güterverkehr
Oste
Bever
Spreckens
Zeltpel-B.
Grevenshöfen
Feld-B.
Minstedt
zu Bremervörde
Bockel
Bostel
Graben aus dem Speckelsmoor
Minten-
burg
Dieck
Sandberge
Sandbostel